

GZ.: BMI-LR1310/0009-III/1/c/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 9. Jänner 2018

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2018 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2018 - NLV 2018)

3/19

NEUES MATERIAL

Vortrag an den Ministerrat

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2017, ist für das Jahr 2018 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2018). Im Rahmen dieser NLV 2018 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017, für dieses Jahr festgelegt.

Das Bundesministerium für Inneres hat die Prognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) für das Jahr 2017 und 2018 berücksichtigt. Demnach wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im Jahr 2017 von + 2,8% erwartet. Für das Jahr 2018 wird seitens des WIFO prognostiziert, dass die heimische Wirtschaft ebenso stark wachsen wird wie im Jahr 2017. Während die heimische Wirtschaft im Jahr 2016 noch primär von binnenwirtschaftlichen Nachfrageimpulsen profitierte, verzeichnete die Außenwirtschaft gegen Ende des Jahres 2016 einen kräftigen Schub, der sich Anfang des Jahres 2017 fortsetzte. Der wirtschaftliche Aufschwung steht laut WIFO derzeit auf breiter Basis. Positive Impulse werden in den Bereichen der Warenproduktion, der Bauwirtschaft, des Handels, der unternehmensnahen Dienstleistungen und des Tourismus verzeichnet. Im Zuge der Belebung der Wirtschaft kommt es auch zu einer Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die im Jahr 2017 vorangetriebene Ausweitung des Arbeitskräfteangebotes wird im Jahr 2018 kaum an Dynamik verlieren. Dem statistischen Zahlenmaterial des WIFO zufolge wird die Arbeitslosenquote von 8,5 % im Jahr 2017 auf 8,1 % im Jahr 2018 sinken.

Auf die Höchstzahlen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Für das Jahr 2018 soll die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde unverändert bei 4 000 bleiben. Diese Höchstzahl wird auch für das Jahr 2018 als ausreichend angesehen. Falls unterjährig ein Bedarf an einer Erhöhung besteht, so wurde das Einvernehmen darüber gefunden, dass die Höchstzahl auf maximal 4 500 angehoben werden kann.

Die Höchstzahl für Erntehelfer soll unverändert bei 600 bleiben.

Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2017 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2016 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die Erfahrungswerte der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2018 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2018 – 6 120 – soll auf Grund des im Jahr 2017 gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2017 leicht steigen.

Im Detail werden – im Vergleich zum Jahr 2017 – nur geringfügige Änderungen, insbesondere eine leichte Steigerung bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung und zur Niederlassung ohne Erwerbsabsicht, vorgeschlagen.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2018 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2018 – NLV 2018), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

Herbert Kickl

Beilagen